

56. Ist das Gericht der Klage aus einem Verlöbnißversprechen gegenüber befugt, falls der Beklagte die Vollziehung der Ehe weigert, sofort auf eine Entschädigung zu erkennen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 17. Januar 1898 i. S. Sch. (Bekl.) w. un-
verehel. N. (Kl.). Rep. VI. 291/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin erhob Klage, indem sie an das Vorbringen, daß der Beklagte ihr versprochen habe, sie zu heiraten, den Antrag knüpfte, den Beklagten zu verurtheilen, sie binnen einer zu bestimmenden Frist zu ehelichen oder ihr 5000 *M* zu zahlen. Der Beklagte bestritt das Verlöbniß und weigerte eventuell unter Berufung auf ein ehrenrühriges Benehmen der Klägerin die Eingehung der Ehe. Sein Antrag ging

auf Abweisung der Klage. Von der Klägerin wurden die zur Substanziierung der ihr vorgeworfenen unehrvollen Handlungen vorgebrachten Thatumstände geleugnet. Übereinstimmend wurde von dem Gerichte erster Instanz wie von dem Berufungsgerichte angenommen, einmal daß die auf Ehelichung gerichtete Klagebitte bei der Weigerung des Beklagten, die Heirat zu vollziehen, in Wegfall gekommen sei, ferner daß die vom Beklagten für seine Weigerung vorgebrachten Gründe für unzureichend zu erachten seien. Wegen Abgabe des Verlöbnißversprechens normierte das Landgericht für den Beklagten den dieserhalb ihm zugeschobenen Eid. Auf die Berufung der Klägerin wurde von dem Oberlandesgerichte, nachdem es die Mutter der Klägerin als Zeugin gehört, auf einen von der Klägerin zu leistenden richterlichen Eid erkannt und ausgesprochen, daß im Falle der Ableistung des Eides der Satisfaktionsanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision wurde vom Beklagten auch die Beschwerde aufgestellt, daß durch dieselbe der gemeinrechtliche Satz verletzt werde, wonach aus einem Eheversprechen in erster Linie nur auf Eingehung der Ehe geklagt werden könne.

Dieser Revisionsangriff ist für erheblich erachtet, und in der Urteilsformel ausgesprochen, es werde das Berufungsurteil, soweit es die Folge der Ableistung des für die Klägerin normierten Eides, wie geschehen, festgestellt, aufgehoben, und dieserhalb anderweitig dahin erkannt, daß für solchen Fall der Beklagte verurteilt werde, die Klägerin innerhalb eines Monats, von der Rechtskraft des demnächst ergehenden unbedingten Endurtheiles an gerechnet, zu ehelichen, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Der Anspruch aus einem Verlöbniße geht auch noch nach heutigem Rechte, welches allerdings einen Zwang zur Realisierung solchen Anspruches ausschließt (§ 774 Abs. 2 C.P.D.), an sich ausschließlich auf Vollziehung der Ehe. Es ist deshalb auch dem in vorliegender Sache alternativ auf solche oder auf Entschädigung gerichteten Petitum eine entsprechende Auslegung zu geben. Nach solcher Auffassung ist es aber ausgeschlossen, aus der Weigerung des Beklagten die Zulässigkeit des Entschädigungsanspruches als eines in erster Linie in Betracht kommenden abzuleiten. Auch im reinen

Obligationenrechte modifiziert sich der Grundsatz, daß die Weigerung des einen Kontrahenten zunächst immer bloß eine Klage auf Erfüllung des Vertrages begründet, nur in besonders gearteten Fällen. Der Anspruch aus einem Verlöbniße hindert nun aber, da letzteres noch das sittliche Element gegenseitiger Treue in sich schließt, in noch höherem Maße, daß durch die Weigerung des anderen sofort eine reine Geldforderung hervortrete. Es findet auch diese Auffassung in Praxis und Wissenschaft Unterstützung,

vgl. Erkenntnis des Appellationsgerichtes zu Celle in Seuffert's Archiv Bd. 27 Nr. 37; Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 197, und Motive zum I. Entw. des Bürgerl. Gesetzbuches Bd. 4 S. 1, während gegenteilige Stimmen nicht bekannt geworden." . . .